

WALDENBUCH

DIE STADT MIT
SCHOKOLADENSEITEN

Stadt Waldenbuch

Landkreis Böblingen

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

für das Sondergebiet „Solarpark Reißhalde“ in Waldenbuch (Vorkaufsrechtssatzung)

vom 16.04.2024

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch in seiner öffentlichen Sitzung am 16. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck/ Städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Stadt Waldenbuch beabsichtigt, den Bereich Sondergebiet „Solarpark Reißhalde“ in Waldenbuch als Fläche für erneuerbare Energien zu entwickeln.
- (2) Die Ausweisung des Sondergebiets „Solarpark Reißhalde“ entspricht der Zielsetzung von § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Solange die Stromerzeugung in Deutschland und vor Ort in Waldenbuch noch nicht nahezu treibhausgasneutral erfolgt ist, sind die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen einzubringen. Hierzu bedarf es geeigneter Flächen. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan und den örtliche Bauvorschriften „Solarpark Reißhalde“ wurde am 07.02.2023 gefasst.
- (3) Zur Sicherung dieses Ziels erlässt die Stadt Waldenbuch eine Vorkaufsrechtssatzung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 16.04.2024. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Waldenbuch, Flst.-Nr. 6426.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Stadt Waldenbuch nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt

Waldenbuch, den 17. April 2024

Bürgermeisteramt

Michael Lutz
Bürgermeister



LEGENDE



Abgrenzung Vorkaufsrechtssatzung
ca. 12 ha



Abgrenzung BP "Solarpark Reifhalde"
Verfallsstand: Aufstellungsbeschluss vom 07.02.2023



Maststab: 1:5000

Stadt

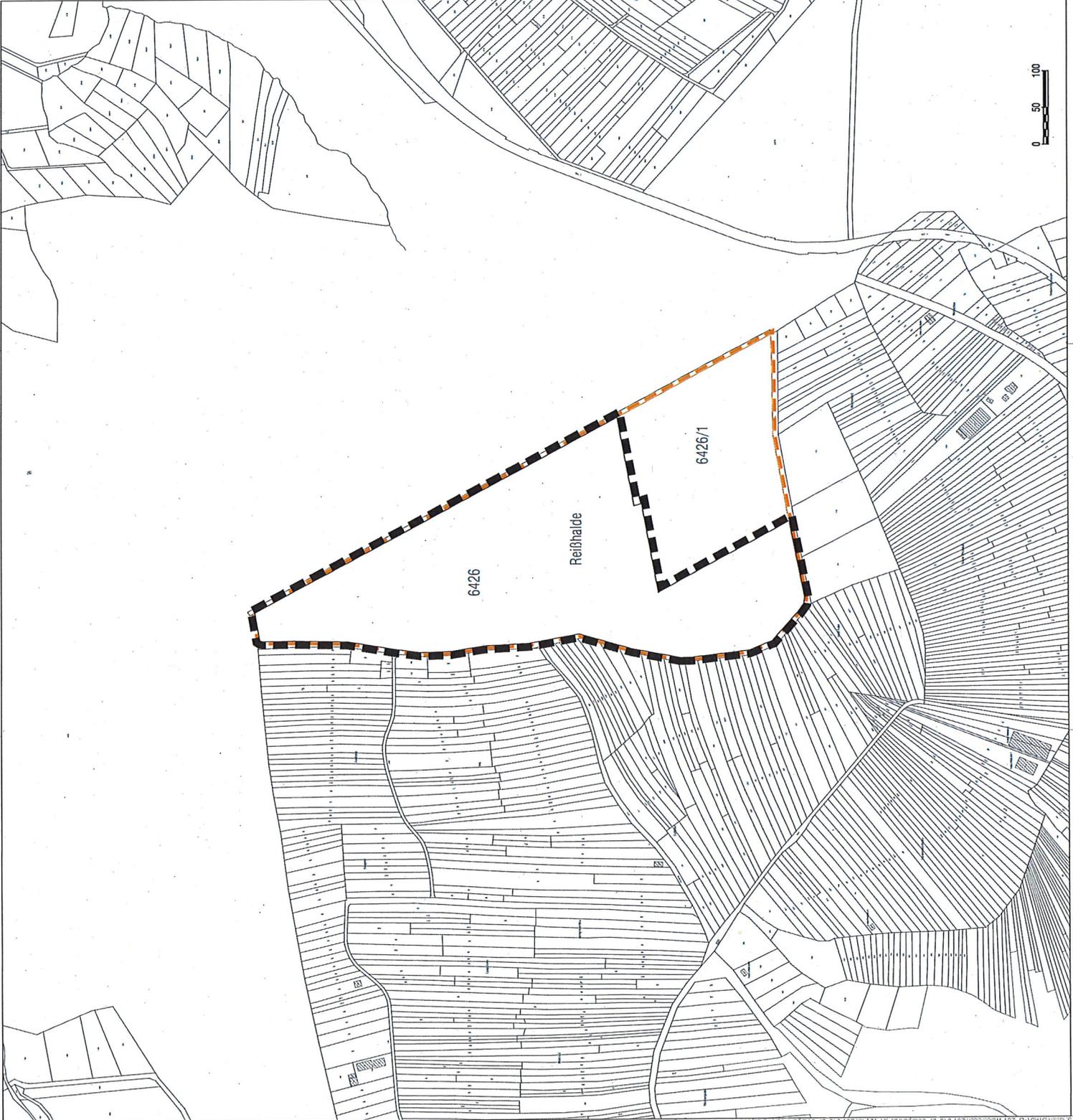
Waldenbuch

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
für das Gebiet "Solarpark Reifhalde"

Abgrenzungsplan

Stand: 16.04.2024

Plan-Nr.: 21-01



baldauf
ARCHITEKTEN
STADTPLÄNER

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Gerd Baldauf
Schneibühlstr. 27 · 70199 Stuttgart
Tel. 0711 867 87-0 · Fax 0711 867 87-22
www.baldaufarchitekten.de · info@baldaufarchitekten.de